

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5446 —**

**Bundesdeutsche Hilfe bei Ausbildung und Ausrüstung türkischer
Sicherheitsbehörden**

Die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Frau Dr. Adam-Schwaetzer, hat mit Schreiben vom 9. Januar 1990 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die innen- und außenpolitische Entwicklung der Türkei wird in der letzten Zeit gerade auch von der bundesdeutschen Bevölkerung mit zunehmendem Interesse, z. T. auch mit Sorge verfolgt. Die Türkei als NATO-Mitgliedsland und Anwärter auf die EG-Mitgliedschaft verfügt über enge Beziehungen zu den anderen Vertragsstaaten, von denen sie neben wirtschaftlicher Unterstützung auch – z. B. von der Bundesrepublik Deutschland – Rüstungssonderhilfe erhält. In diesem Zusammenhang werden die Parlamentarier/innen häufig auch nach bundesdeutschen Unterstützungsmaßnahmen für türkische Sicherheitsbehörden gefragt.

1. In welchem finanziellen Umfang hat die Bundesrepublik Deutschland seit 1980 welche Art von Ausrüstung an welche türkischen Sicherheitsbehörden geliefert bzw. solche Beschaffungen bezahlt?

Im Rahmen der allgemeinen polizeilichen Ausstattungs- und Ausbildungshilfe (Kapitel 05 02 Titel 686 23) wurden seit 1980 Kraftfahrzeuge, Fernmeldegeräte sowie Geräte zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität (Labor-Groß- und -Kleingeräte zur Analyse von Rauschgiften und Betäubungsmitteln) im Werte von rd. 19,5 Mio. DM geliefert. Empfänger dieser Geräte waren die Generaldirektion für Sicherheit, die Gendarmerie und der Zoll.

Aus Mitteln der besonderen Ausstattungs- und Ausbildungshilfe des Bundeskriminalamtes (Kapitel 06 10 Titel 686 02) wurden seit 1980 Handfunkgeräte, optische Geräte, Schreibmaschinen, Faxgeräte und technisches Einsatzgerät im Wert von 211 500 DM geliefert.

Empfänger der gelieferten Geräte waren der Ausstattungspool der deutschen Rauschgiftverbindungsbeamten in der Türkei, der bei Bedarf den türkischen Rauschgiftbehörden zur Verfügung steht, sowie die türkischen Rauschgiftbehörden unmittelbar.

2. Aus welchen hiesigen Haushaltstiteln erfolgte die Finanzierung seither jeweils?

Auf die Angaben in der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

3. Bei welchen türkischen Sicherheitsbehörden sind seit 1980 für welche Art von Ausbildungs- oder Beratungsprogrammen von der Bundesregierung oder – nach deren Kenntnis – von den Länderregierungen beauftragte Personen aus welchen Behörden oder Organisationen tätig geworden?

Die Bundesregierung hat Angaben zu dieser Frage ab 1986 ermittelt. Eine Ermittlung derartiger Angaben ab 1980 würde bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand bedingen. Von Angaben für die Zeit vor 1986 wird daher abgesehen.

Seit 1986 haben in der Türkei folgende kurzfristige Aus- oder Fortbildungmaßnahmen durch deutsche Polizeivollzugsbeamte stattgefunden:

- Personenschutzausbildung durch das Bundeskriminalamt in Ankara für türkische Polizeibeamte vom 16. September bis 2. Oktober 1988 und vom 28. März bis 14. April 1989
- Einweisung in die Handhabung von Geräten zum Erkennen von Dokumentenfälschungen durch Beamte des Grenzschutzeinzeldienstes in Istanbul vom 31. Oktober bis 4. November 1988
- Einweisung in die Handhabung von Spezialfahrzeugen durch Beamte des Bundeskriminalamtes vom 22. August bis 2. September 1988

4. Bei welchen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sind seit 1980 Angehörige welcher türkischen Sicherheitsbehörden in welchen Bereichen ausgebildet worden?

Die Bundesregierung hat auch zu dieser Frage Angaben ab 1986 ermittelt. Aus dem in Antwort auf Frage 3 genannten Grunde können nachstehend lediglich Angaben ab 1986 gegeben werden.

Seit 1986 wurden türkische Polizeiangehörige bei folgenden Behörden des Bundes oder der Länder ausgebildet.

- Ausbildung von 5 Polizeivollzugsbeamten mit Schwerpunkt Observation, Tatortarbeit beim Bundeskriminalamt vom 1. September bis 31. Oktober 1986

- Ausbildung von 2 türkischen Wissenschaftlern zur Analyse von Betäubungsmitteln beim Bundeskriminalamt vom 1. Oktober bis 19. Dezember 1986
- Ausbildung von 2 türkischen Wissenschaftlern zur Analyse von Rauschgiften in Körperflüssigkeiten beim Bundeskriminalamt vom 12. Oktober bis 18. Dezember 1987
- Schulung von 7 Polizeivollzugsbeamten zu Ausbildern (Multiplikatoren) auf dem Gebiet des Personenschutzes beim Bundeskriminalamt vom 16. bis 29. Juli 1989; eine weitere Gruppe folgte in der Zeit vom 7. August bis 18. August 1989
- Einweisung von 3 Offizieren bei der GSG 9 vom 13. Oktober bis 12. Dezember 1986; den Schwerpunkt bildete das Vorgehen gegen Entführer von Luftfahrzeugen
- Ausbildung von 10 Hundeführern bei der bayerischen Polizei vom 15. September bis 24. Oktober 1986
- Speziallehrgang für 4 Angehörige der türkischen Gendarmerie beim Sondereinsatzkommando Nordbayern vom 1. April bis 30. Juni 1989
- Informationspraktikum von 19 Offizieren der Generaldirektion für Sicherheit bei Polizeibehörden des Bundes und der Länder auf verschiedenen schutzpolizeilichen und kriminalpolizeilichen Arbeitsgebieten in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1989

5. Wann, wo und zu welchen Zwecken haben seit 1980 Angehörige welcher Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern einerseits und welcher türkischen Sicherheitsbehörden andererseits an Besuchs-, Ausbildungs- oder Austausch-Programmen teilgenommen?

Wie mit anderen Ländern finden von Fall zu Fall auch Besuche von deutschen Polizeibeamten in der Türkei sowie von türkischen Polizeibeamten in der Bundesrepublik Deutschland statt. Diese Besuche dienen neben dem Erfahrungsaustausch im Rahmen der bilateralen oder internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor allem dazu, ausländische Polizeiführungskräfte mit Aufbau und Organisation, Ausstattung und Arbeitsweise der deutschen Polizei vertraut zu machen und dadurch, wo erforderlich, die Einsicht in die Notwendigkeit der Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie der Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen gerade durch die Polizei zu fördern.

Derartige Besuche werden nicht statistisch erfaßt. Ein Versuch, durch Einzelrecherchen eine Auflistung dieser Informationsbesuche zu erreichen, wäre wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes weder zumutbar noch erfolgversprechend.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob und ggf. unter welchen Umständen im Rahmen der Rüstungsonderhilfe gelieferte Einsatzmittel sowie von bundesdeutschen militärischen Beratern unterwiesene Sicherheitskräfte der Türkei dort auch im Landesinneren gegen „Unruhen“ eingesetzt wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß im Rahmen von Rüstungsonderhilfe gelieferte Geräte sowie von deutschen Beratern unterwiesene Angehörige der Teilstreitkräfte dort auch im Landesinneren gegen Unruhen eingesetzt wurden.

7. Welche laufenden Abkommen bzw. Vereinbarungen bzgl. der Ausbildungs- und Ausrüstungshilfe für türkische Sicherheitskräfte bestehen zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung?
8. Welche kurz-, mittel- oder langfristigen Vereinbarungen in diesem Bereich sind geplant oder noch nicht angelaufen?

Gegenwärtig besteht im Rahmen der allgemeinen Ausstattungshilfe aus Kapitel 05 02 Titel 686 23 noch kein Ressortabkommen mit der türkischen Seite über polizeiliche Ausstattungs- und Ausbildungshilfe; die Verhandlungen über ein solches Ressortabkommen für den Zeitraum 1988 bis 1990 sind noch nicht abgeschlossen.

9. Welche Vereinbarungen über die Finanz-, Ausbildungs- oder Ausrüstungshilfe für welche türkischen Sicherheitsbehörden mit der NATO oder mit Ministerrat oder Kommission der EG sind seit 1980 geschlossen und/oder erfüllt worden, in deren Rahmen die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Beteiligten welche anteiligen Leistungen erbrachten?

Über derartige Vereinbarungen im Rahmen der NATO liegen keine Erkenntnisse vor.

Die EG leistet keine finanzielle oder technische Hilfe für türkische Streitkräfte oder die türkische Polizei.

10. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, daß Einheiten türkischer Sicherheitskräfte, die bundesdeutsche Ausbildungs- oder Ausrüstungshilfe im o. g. Sinne erhalten haben, an Gewalthandlungen insbesondere gegenüber Kurden und Kurdinnen in der Türkei beteiligt gewesen sein sollen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Möglichkeit und Notwendigkeit sieht die Bundesregierung, darauf einzuwirken, daß die von hier aus ausgebildete und ausgerüstete Polizei ihres Vertragspartners Türkei sich bei Einsätzen (wie z. B. 1. und 5. Mai 1989 in Istanbul) weniger gewalttätig verhält?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob an den in der Frage geschilderten Einsätzen türkische Polizeibeamte beteiligt waren, die zu dem in der Antwort auf Frage 4 spezifizierten Personenkreis gehören.

12. In welcher Weise hat die Bundesregierung nach dem bei dem erstgenannten Einsatz zu beklagenden Todesopfer auf die Türkei dorthin gehend einzuwirken versucht?

Der Bundesregierung sind die näheren Begleitumstände des o. a. Vorfalls nicht bekannt. Mit Rücksicht auf die Antwort auf Frage 11 bestand für die Bundesregierung kein Anlaß, auf die türkische Seite im Sinne der Fragestellung einzuwirken.

13. Ist die Bundesregierung bereit, wegen solchen Vorgehens der türkischen Polizei ihre Beteiligung an deren Ausbildung und Ausrüstung zu überprüfen und ggf. einzustellen?

Wenn ja, wann und unter welchen Bedingungen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den vorstehenden Antworten auf die Fragen 11 und 12.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333